

**Freiheitliche Landtagsfraktion**  
Silvius-Magnago-Platz 6  
I - 39100 Bozen (BZ)  
Tel.: +39 0471 946158  
freiheitliche@landtag-bz.org  
freiheitliche@pec.prov-bz.org  
die-freiheitlichen.com

An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtages  
Herrn Dr. Josef Noggler  
Bozen

Bozen, den 17. Juli 2019

# LANDESGESETZENTWURF

## Maßnahmen zur Gleichstellung der deutschen Sprache gemäß Art. 99 des Autonomiestatutes

### Art. 1

#### Gleichstellung der deutschen Sprache beim Berufszugang

1. Jede staatliche Bestimmung, die für einen Berufszugang die Kenntnis der italienischen Sprache verlangt, ist im Lichte der Sprachgleichstellung gemäß Art. 99 des Autonomiestatutes in Südtirol so anzuwenden, dass die Kenntnis entweder der italienischen oder der deutschen Sprache nachgewiesen werden kann. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen, die für den Zugang zum öffentlichen Dienst in Südtirol die Kenntnis beider Landessprachen verlangen.

### Art. 2

#### Gleichstellung der deutschen Sprache im Handel

1. Jedes innerhalb der Autonomen Provinz Bozen gegenüber dem Endverbraucher oder Anwender vertriebene oder bereitgestellte Produkt kann Auskünfte, Warnhinweise oder andere verpflichtend anzubringende Angaben zum Inhalt und zur Verwendung desselben ausschließlich in italienischer oder ausschließlich in deutscher oder in beiden Sprachen anführen.
2. Von den in Absatz 1 angeführten Produkten sind die Medikamente und Galenika ausgenommen, deren Etiketten und Begleitinformationen nach den Vorgaben von Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 283 vom 29. Mai 2001 sowohl in italienischer wie in deutscher Sprache angeführt werden müssen.
3. Von den in Absatz 1 angeführten Produkten sind Erzeugnisse ausgenommen, deren Bereitstellung oder Inverkehrbringen auf dem nationalen Markt einer ministeriellen Genehmigung unterliegt und die im Vorfeld ihrer Vermarktung oder Einfuhr einer Melde- oder Eintragungspflicht unterliegen. Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse, die aus statistischen Gründen einer Meldung bei Ministerien unterliegen, sowie auch nicht für Erzeugnisse die verpflichtend oder fakultativ den Bewertungen einer „Konformitätsbewertungstabelle“ nach Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung 765/2008/EG unterzogen werden.

### Art. 3

#### Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair

